

Erklärung zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen

Versorgungskasse Oldenburg
Nadorster Str. 155
26123 Oldenburg

Absender

Vorname, Name:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Die Bezüge der/s in einer Krankenkasse freiwillig oder pflichtversicherten Versorgungsempfänger- /in unterliegen ab Zahlungsaufnahme durch die Versorgungskasse Oldenburg der Beitragspflicht. Die Versorgungskasse ist gesetzlich verpflichtet, die für Sie zuständige Krankenkasse zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Änderungen und Wegfall der Versorgungsbezüge mitzuteilen. Der Versorgungskasse ist hierfür die gesetzliche Krankenkasse anzugeben. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, spätere Kassenwechsel und die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unverzüglich anzuzeigen (§ 202 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch Elftes Buch). Außerdem hat die Versorgungskasse zu prüfen, ob der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung abzuführen ist.

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
---------------------------------	--------------

Ich bin Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung

nein, ich bin **privat** versichert. **(keine weiteren Angaben erforderlich)**

ja, bei folgender Krankenkasse:

Name und Anschrift der Krankenkasse: _____

Mitglied-/Versicherungsnummer bei dieser Kasse: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Ich bin ein freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung

ja, bei folgender Krankenkasse:

Name und Anschrift der Krankenkasse: _____

Mitglied-/Versicherungsnummer bei dieser Kasse: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Die Sozialversicherungsnummer entnehmen Sie bitte Ihren Rentenunterlagen bzw. sonstigen Sozialversicherungsnachweisen oder erfragen dieselbe direkt bei Ihrer Krankenkasse. Diese wird für den elektronischen Datenaustausch im Krankenversicherungsmeldeverfahren benötigt.

Hinweise:

1. Bitte geben Sie die Krankenkasse auch dann an, wenn Sie im Zweifel sind, ob es sich um eine gesetzliche Krankenkasse oder um eine private Krankenversicherung handelt.
2. Gesetzliche Krankenkassen sind zum Beispiel:

- Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)	- Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
- Techniker Krankenkasse	- Hanseatische Ersatzkasse (HEK)
- Betriebskrankenkasse (BKK)	- hkk
- Landwirtschaftliche Krankenkasse	- Seekasse
- Barmer GEK	- Bundesknappschaft
- Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK)	

Meldepflicht des Versorgungsempfängers

Unabhängig von der Meldepflicht des Versorgungsempfängers gegenüber der Zahlstelle des Versorgungsbezuges ist der Versorgungsempfänger ferner verpflichtet, Beginn, Höhe, Veränderungen und die Zahlstelle des Versorgungsbezuges seiner gesetzlichen Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen.

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG)

Zum 1. Juli 2023 ändert sich die Höhe der Beiträge zur Pflegeversicherung. Dies hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) beschlossen. Die Beitragserhöhung betrifft auch den Beitrag zur Pflegeversicherung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Mit den beigefügten Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

	Name	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis
1. Kind				
2. Kind				
3. Kind				
4. Kind				
5. Kind				

(bei Kindschaftsverhältnis bitte folgende Ausprägung erfassen: leiblich, adoptiert, Pflegekind oder Stiefkind erfassen)

Der Nachweis wird (in Kopie) erbracht mit:

- Geburtsurkunde
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Abstammungsurkunde
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Elterngeldbescheid
- sonstige beweiskräftige Unterlagen

Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite www.versorgungskasse-oldenburg.de unter Merkblatt „Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)“

Datenschutz: Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs.3 SGB XI).

Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Änderungen, die sich im Zusammenhang mit der Berechnung meines Beitragsabschlages zur Pflegeversicherung ergeben, werde ich zeitnah mitteilen und gegebenenfalls hierfür auch die entsprechenden Nachweise vorlegen.

Datum	Unterschrift